

## § 6 Erhebungsform der Kurtaxe

Bei der Zahlung der Kurtaxe wird eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte ausgestellt. Die Kurkarte gilt gleichzeitig als Quittung für die gezahlte Kurtaxe. Sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen. Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der gesamten Anlagen und Erholungseinrichtungen des Fremdenverkehrsamtes und zur Teilnahme an Veranstaltungen des Fremdenverkehrsamtes, soweit nicht besondere Entgelte im Einzelfall erhoben werden.

Die Kurkarten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen sowie des Strandes mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Rückständige Kurtaxen werden vom Fremdenverkehrsamt im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 7 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

Wer Personen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet, sie unverzüglich melderechtlich zu erfassen.

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurtaxe ordnungsgemäß einzuziehen und an das Fremdenverkehrsamt abzuführen. Die zur Einziehung der Kurtaxe verpflichteten Personen sind nicht berechtigt, ohne Anweisung des Fremdenverkehrsamtes, Befreiung oder Ermäßigung von der Kurtaxe zu gewähren.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohneinheiten, wie Ferienwohnungen, Wochenendhäusern, Kleingartenlauben, Wohnwagen, Zelten und dergleichen aufhalten für ihre Person und die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohneinheiten gewähren.

Wohnungsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Grundeigentümer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Campingplätze und ähnlichen Erholungseinrichtungen.

Den durch das Fremdenverkehrsamt beauftragten Kontrollpersonen ist Einsichtnahme in die Gästebücher oder -listen zu gewähren. Die Wohnungsgeber sind

verpflichtet, das Zählungsverfahren sowie die Vordrucke des Fremdenverkehrsamtes anzuwenden. Für die Vollständigkeit der vom Fremdenverkehrsamt gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke haftet der Empfänger.

Für nicht zurückgegebene Vordrucke wird ein Betrag in Höhe von 30 € pro Vordruck berechnet. Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurtaxordnung für die Gäste sichtbar auszulegen.

Alle Wohnungsgeber, die den ihnen hiernach obliegenden Pflichten nicht genügen, haften dem Fremdenverkehrsamt Zempin für den entstandenen Schaden.

## § 8 Kontrollen der Kurkarten

Kontrollen der Kurkarten können von den Mitarbeitern des Fremdenverkehrsamtes oder von anderen eigens dazu ermächtigten Personen, die sich als solche ausweisen müssen, durchgeführt werden.

## § 9 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17, Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsvorsteher des Amtes „Usedom-Süd“.

## § 10 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxordnung vom 11. 07. 2002 außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Zempin den 21. 09. 2005 Schön-/Bürgermeister

# Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Zempin (Kurtaxsatzung)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl M-V S. 205) sowie der §§ 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. 04. 2005 (GVOB M-V S.146) sei dem 31. März 2005 geltende Fassung Wirkung nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Seebad Zempin vom 05. 09. 2005 nachfolgende Kurtaxsatzung erlassen:

## Kurtaxordnung der Gemeinde Seebad Zempin

## § 1 Kurtaxe

Die Gemeinde Zempin ist ein staatlich anerkanntes Seebad.

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zur Erholung dienenden öffentlichen Einrichtungen des Strandes, der Grünanlagen, der Promenade sowie für die touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste wird eine Kurtaxe erhoben.

Die Kurtaxe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Entgelt erhoben werden.

Die Kurtaxe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Sie obliegt der Bringeschuld.

## § 2 Kurtaxpflichtiger Personenkreis

Kurtaxpflichtig ist, wer sich in der Gemeinde Zempin aufhält und dem die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtung geboten wird, ohne dass er hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (ortsfremd). Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zempin Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit, z.B. Wohngelegenheit ist, oder eine Zweitwohnung aus nichtberuflichen Gründen nimmt.

Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser und Bungalows, auch in Kleingärten, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile, Boote im Hafen und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Dies gilt auch für Mitglieder von Sparten und Vereinen.

Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, sofern dieser Kleingarten nicht zu dauernden Wohnzwecken geeignet ist.

Ist die dauernde Nutzung einer Wohnleube gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt.

## § 3 Befreiung von der Kurtaxe

Von der Kurtaxe sind befreit:

- Teilnehmer an den vom Fremdenverkehrsamt anerkannten Lehrgängen und Tagungen für die Dauer der Veranstaltungen.
- Geschäftsleute in Ausübung ihres Berufes, wenn die Tätigkeit dem Fremdenverkehrsamt nachgewiesen werden kann, bis zu einer Aufenthaltsdauer von drei Tagen. Bei längerem Aufenthalt ist die Kurtaxe zu zahlen.
- Ortsfremde Personen, die in der Gemeinde Zempin beruflich tätig sind oder sich dort zum Betrieb eines Gewerbes aufhalten oder in Berufsausbildung sind, bzw. hier eine Zweitwohnung aus beruflichen Gründen haben, ist dies dem Fremdenverkehrsamt durch eine Bescheinigung der Arbeitsstelle und des Einwohnermeldeamtes nachzuweisen.
- Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres
- Schwerbehinderte, die eine Behinderung von 80 % und mehr nachweisen können.
- Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der ausweislich amtlicher Unterlagen auf ständige Begleitung angewiesen ist.
- Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindern und Geschwister und deren Familienangehörige von Personen, die in der Gemeinde Zempin ihren ständigen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen sind. Für diesen Personenkreis können kostenfreie Kurkarten ausgestellt werden.  
Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachweisbar vorzulegen.

## § 4 Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxpflicht entsteht nach der Ankunft in der Gemeinde Zempin und endet am Abreisetag.

Die Kurtaxe ist am Anreisetag im Fremdenverkehrsamt oder an die vom Fremdenverkehrsamt berechtigten Personen zu zahlen.

Die Fälligkeit der Kurtaxe beginnt mit der Entstehung.

## § 5 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt täglich:

|  |                |
|--|----------------|
| Im Vor- und Nachsaisonzeitraum vom 01. 05. bis 31. 05. und vom 01. 09. bis 30. 09. für alle kurtaxpflichtigen Personen |                |
| über 18 Jahre  | pro Tag 1,00 € |
| von 10 bis 18 Jahre  | pro Tag 1,00 € |
| für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres   | 0,00 €         |

In der Hauptsaison vom 01. 06. bis 31. 08. für jede kurtaxpflichtige Person

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| über 18 Jahre       | pro Tag 1,50 € |
| von 10 bis 18 Jahre | pro Tag 1,00 € |

Bei der Berechnung der Kurtaxe gelten Ankunfts- und Abreisetag als ein Tag.

### Saisonkurtaxabgabe

Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten, wie Ferienwohnungen, Bungalow, Dauercamper, Wochenendhäuser und Lauben (im Sinne des § 2), zahlen für sich und ihre Familienmitglieder die Kurtaxe in Höhe der Saisonkurtaxabgabe, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes.

Familienmitglieder im Sinne des Absatzes sind Ehegatten bzw. Lebensgefährten sowie deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| für jede Person über 18 Jahre       | 42,00 € |
| für jede Person von 10 bis 18 Jahre | 28,00 € |

In der Kurtaxe ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem derzeit gültigen Mehrwertsteuergesetz enthalten.